

57. Was ist unter „Transport“ auf einer Eisenbahn im Sinne der §§. 315. 316 St.G.B.'s zu verstehen? Setzt insbesondere §. 316 Abs. 2 die Gefährdung eines bestimmten Transportes voraus?

I. Straffenat. Urt. v. 30. Oktober 1884 g. F. Rep. 1999/84.

I. Landgericht Zabern.

In der Nacht vom 26. auf 27. Januar 1884 setzte sich ein Wagenzug, bestehend aus 17 leeren verkuppelten Eisenbahn-Güterwagen ohne Lokomotive und Tender, welcher am 26. Januar vormittags in R. im Elsaß angekommen, dort behufs Beladung und späterer Weiterbeförderung abgehängt und auf dem Geleise II der genannten Station aufgestellt war, infolge eines heftigen Sturmes in Bewegung, gelangte auf das Hauptgeleise und rollte auf diesem etwa 7 km in der Richtung nach Sch. weiter, bis er auf dem Hauptgeleise von selbst zum Stehen kam. Obgleich eine Beschädigung an dem Eisenbahnkörper oder den Bahnwagen nicht erfolgte, wurde der Stationsverwalter F. von R. wegen „Gefährdung eines Eisenbahntransportes“ vor Gericht gestellt und auch nach §. 316 Abs. 2 St.G.B.'s verurteilt. Zur Begründung der von demselben eingelegten Revision wurde geltend gemacht, die Strafkammer habe die angeführte Gesetzesbestimmung verletzt, insbesondere den Begriff des Transportes auf einer Eisenbahn verkannt.

Aus den Gründen:

Soweit es sich um den Begriff des „Transportes“ auf einer Eisenbahn handelt, liegt den Ausführungen des Angeklagten die Auffassung zu Grunde, §. 316 Abs. 2 St.G.B.'s könne nur dann zur Anwendung kommen, wenn ein bestimmter, genau zu bezeichnender Eisenbahnzug in Gefahr gesetzt worden sei. Dieser Auffassung kann aber nicht beigetreten werden. In §. 315 und in §. 316 Abs. 1 St.G.B.'s ist davon die Rede, daß „der Transport“ in Gefahr gesetzt wird, bezw. jemand durch eine der im Gesetz bezeichneten Handlungen „den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt.“ Hier fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß nur die Gefährdung eines bestimmten Eisenbahnzuges oder bestimmter Zug- oder Transportmittel die Anwendung der in Frage stehenden Strafbestimmungen rechtfertigen sollte. Vielmehr führt die Fassung des Gesetzes zu der Auslegung, daß unter „Transport“ die Benützung der Eisenbahn zu den ihr eigentümlichen Zwecken, d. h. zur Beförderung von Personen und Gütern, verstanden wird, und daß eine Gefährdung dieser Beförderung oder des Betriebes der Eisenbahn genügt, um die Anwendung des Strafgesetzes, falls alle übrigen Voraussetzungen desselben vorliegen, zu rechtfertigen. Nach dieser Auffassung bedeutet Gefährdung des Transportes dasselbe, wie Gefährdung des Eisenbahnbetriebes im allgemeinen. Wird schon durch die Fassung der angeführten Paragraphen nicht die Annahme gerechtfertigt, die Bestrafung sollte von dem Nachweise abhängig gemacht werden, daß ein genau zu bezeichnender Eisenbahnzug gefährdet worden sei, so spricht gegen die beschränkende Auslegung ferner der Grund des Gesetzes, durch das offenbar der Eisenbahnbetrieb im allgemeinen gegen vorsätzliche wie gegen fahrlässige Gefährdungen geschützt werden sollte. In §. 316 Abs. 2 St.G.B.'s ist nun allerdings nicht von der Gefährdung „des Transportes“, sondern davon die Rede, daß „ein Transport“ in Gefahr gesetzt worden ist. Dieser Gebrauch des unbestimmten Artikels scheint zu dem Schlusse zu berechtigen, daß hier in einem anderen Sinne von Eisenbahntransport gesprochen wird, als im ersten Absatz des §. 316 und in §. 315 a. a. O. Aber eine nähere Betrachtung ergibt, daß diese Folgerung nicht gerechtfertigt ist, vielmehr nur eine Ungenauigkeit in der Fassung vorliegt. Es ist von vornherein schwer erklärlich, wie man hätte dazu kommen sollen, bei der Gefährdung der Eisenbahn

durch Pflichtverletzung vonseiten der bei derselben angestellten Beamten nur für den Fall Strafe anzudrohen, daß ein bestimmter Eisenbahnzug in Gefahr gesetzt wird, bei dem in §. 316 Abs. 1 a. a. O. vorgesehenen Fahrlässigkeitsvergehen dagegen jede Gefährdung des Betriebes mit Strafe zu ahnden. Ein Grund zu einer so abweichenden Behandlung der zwei in einen Paragraphen zusammengefaßten, nahe verwandten Vergehen ist um so weniger ersichtlich, als auch die in Abs. 2 bezeichneten Beamten sich einer Gefährdung aus Fahrlässigkeit schuldig machen können, und eine Vernachlässigung der diesen obliegenden Pflichten nicht weniger schwer ins Gewicht fällt als eine Fahrlässigkeit. Weiter kommt in Betracht, daß, wenn eine solche Unterscheidung gewollt worden wäre, dringende Veranlassung bestanden hätte, die dazu führenden Gründe bei den Gesetzgebungsverhandlungen mitzuteilen und darzulegen, daß das Wort „Transport“ in §. 316 Abs. 2 einen ganz anderen Sinn habe, als im ersten Absatz dieses Paragraphen und in §. 315, indem es hier nicht die Beförderung auf der Eisenbahn oder den Betrieb derselben, sondern die zu transportierenden Gegenstände und die Transportmittel bezeichne. In der Vorgeschichte des Gesetzes findet sich aber nirgends eine Andeutung dafür, daß bei der Pflichtverletzung der Beamten vom Transport auf der Eisenbahn in einem anderen Sinne gesprochen werde, als sonst. Die Vorschriften der §§. 315 und 316 St.G.B.'s entsprechen den Bestimmungen der §§. 295 und 296 des früheren preussischen Strafgesetzbuches, in welches sie aus dem preussischen Gesetze vom 30. November 1840 (G.S. 1841 S. 9) übergegangen sind. Schon in §. 5 dieses Gesetzes und in §. 295 Abs. 2 des preussischen Strafgesetzbuches wird von „einem“ Transport gesprochen, während im übrigen der bestimmte Artikel gebraucht wird. Weder in den Materialien zu diesem Gesetzbuch, noch in denjenigen zum deutschen Strafgesetzbuch findet sich aber eine dafür sprechende Äußerung, daß das Wort „Transport“ in verschiedenen Bedeutungen gebraucht werde. Es ist deshalb anzunehmen, daß der Unterschied in der Fassung, der zwischen Abs. 1 und Abs. 2 des §. 316 St.G.B.'s besteht, nicht in einer materiellen Verschiedenheit des Inhalts, sondern nur in einer ungenauen Ausdrucksweise seinen Grund hat. Unter der Herrschaft des preussischen Strafgesetzbuches ging denn auch die herrschende Ansicht dahin, daß der Begriff „Transport“ in den §§. 295, 296 überall derselbe sei. Man kann nun zwar

geltend machen, daß die beschränktere Begriffsbestimmung mit Rücksicht auf die in §. 316 Abs. 2 gewählte Fassung allen den verschiedenen Vorschriften des Strafgesetzbuches, in welchen vom Transport auf einer Eisenbahn die Rede ist, zu Grunde gelegt werden könne. Aber gegen diese Auffassung spricht außer dem bereits oben dargelegten Grunde des Gesetzes der Umstand, daß in mehreren Bestimmungen ganz allgemein von „dem Transporte“ auf einer Eisenbahn gesprochen wird und dieser Ausdruck viel mehr geeignet ist, die auf der Eisenbahn stattfindende Beförderung, als die zu transportierenden Gegenstände und Transportmittel zu bezeichnen. Hiernach ist anzunehmen, daß es nicht bloß nach §§. 315. 316 Abs. 1 St.G.B.'s, sondern auch nach Abs. 2 des letzteren Paragraphen lediglich darauf ankommt, ob der Eisenbahnbetrieb als solcher, d. h. die Benutzung der Eisenbahn zu den ihr eigentümlichen Zwecken, gefährdet wurde. Die in dem angefochtenen Urteile enthaltene Feststellung genügt aber dann, um die Anwendung des §. 316 Abs. 2 a. a. O. zu rechtfertigen, da es nach dem Inhalte der Urteilsgründe als festgestellt anzusehen ist, es seien dadurch, daß der in Frage stehende Wagenzug auf das Hauptgeleise rollte und auf demselben stehen blieb, die Züge, welche dasselbe am nächsten Morgen befahren sollten, gefährdet worden. Es wird hiernach ohne Grund gerügt, daß §. 316 Abs. 2 St.G.B.'s verletzt worden sei.

III. Straffenat. Ur. v. 3. November 1884 g. W. Rep. 2633/84.

I. Landgericht Bückeburg.